

- [Teilen](#)
- [Drucken](#)
- [Als PDF speichern](#)

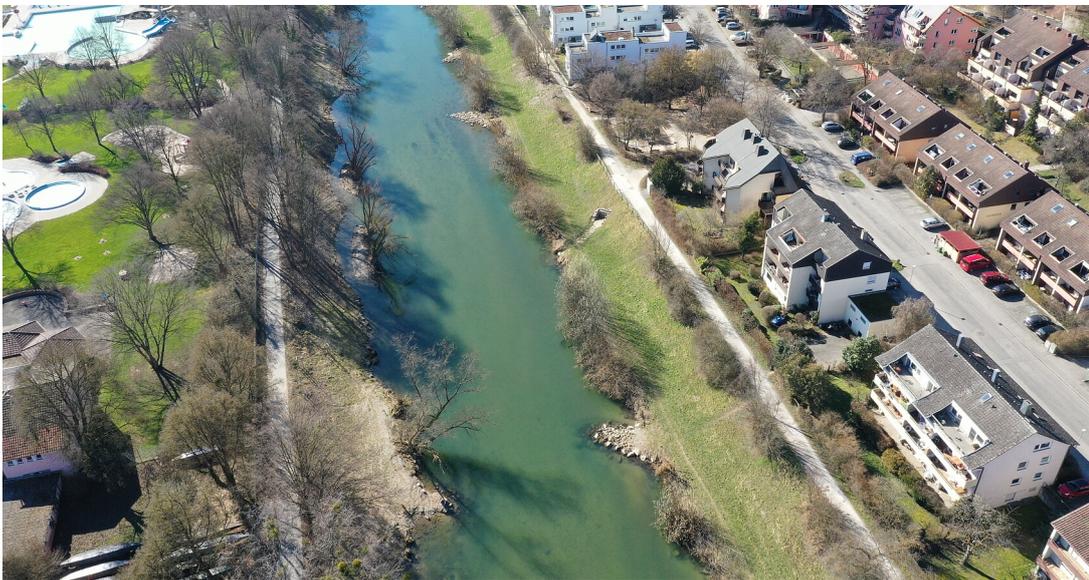
[Zurück zur Übersicht](#)

Pressemitteilung

Gewässerschau am Neckar

04.01.2024

Regierungspräsidium Tübingen überprüft am 16. Januar 2024 in Tübingen zwischen Freibad und Kläranlage den Gewässerzustand.



Neckar Tübingen Höhe Freibad

Ref. 53.2 | RPT

Das baden-württembergische Wassergesetz verpflichtet die Träger der Unterhaltungslast an Gewässern, in regelmäßigen Abständen eine Gewässerschau durchzuführen. Der Landesbetrieb Gewässer am Regierungspräsidium Tübingen ist im Bereich des Stadtgebiets Tübingen für den Neckar zuständig. Deshalb führt der Landesbetrieb am 16. Januar 2024 gemeinsam mit dem Landratsamt Tübingen entlang des Neckars eine Gewässerschau durch.

Eine Gewässerschau ist die Besichtigung eines Gewässers und bezieht die Ufer sowie das für den Hochwasserschutz und für die ökologische Funktion notwendige Umfeld mit ein. Sie dient dazu, Probleme und Gefahren festzustellen und deren Beseitigung einzuleiten. Gefahrenquellen können beispielsweise Ablagerungen wie Komposthaufen und Holzstapel oder die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen in der Nähe eines Gewässers sein.

Die Gewässerschau am 16. Januar 2024 im Abschnitt zwischen Freibad und Kläranlage auf Höhe Lustnau trägt dazu bei, Hochwasserrisiken für die Anwohnenden des Neckars in Tübingen aber auch für die nachfolgenden Städte und Gemeinden zu minimieren. Gleichzeitig werden Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen des Gewässers beseitigt.

Im Rahmen der Gewässerschau werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesbetriebs Gewässer das Neckarufer begehen. Zur ordnungsgemäßen Durchführung kann es notwendig sein, Privatgrundstücke zu betreten. Das Regierungspräsidium Tübingen und die Stadt Tübingen bitten die Anliegerinnen und Anlieger um Verständnis.

Hintergrundinformation:

Der Landesbetrieb Gewässer ist als Träger der Unterhaltungslast gesetzlich dazu verpflichtet, in regelmäßigen Abständen

eine Gewässerschau durchzuführen (§ 32 Absatz 6 Wassergesetz Baden-Württemberg).

Gemäß § 101 Wasserhaushaltsgesetz ist der Träger der Unterhaltungslast auch dazu berechtigt, Grundstücke am Gewässer sowie Anlagen am Gewässer zu betreten.

Hinweis für die Redaktionen:

Für Fragen zu dieser Pressemitteilung steht Ihnen Frau Sabrina Lorenz, Pressesprecherin, Telefon: 07071/757-3078, gerne zur Verfügung.

Kategorie:

Abteilung 5

Koordinierungs- und Pressestelle

Konrad-Adenauer-Straße 20

72072 Tübingen

Assistenz: Gudrun Gauß

07071 757-3009

07071 757-3190

Sie sind Journalistin oder Journalist und haben eine Anfrage? Dann wenden Sie sich gerne an unsere Pressesprecherin/ unsere Pressesprecher.

pressestelle@rpt.bwl.de

Abteilung 1

Abteilung 2

Abteilung 3

Abteilung 4

Abteilung 5

Abteilung 7

Abteilung 10

Abteilung 11

StEWK

SGZ



Katrin
Rochner
Leiterin
der
Koordinierungs-
und
Pressestelle



Jeanine

Großkloß
Stellv.
Leiterin
der
Koordini-
erungs-
und
Pressest-
elle



Naomi
Krimmel
Ansprech-
partnerin
Soziale
Medien



Sabrina
Lorenz
Pressesp-
recherin
für die
Abteilun-
gen 1, 3,
5, 10, 11



Matthias
Aßfalg
Pressesp-
recher
für die
Abteilun-
gen 2, 4,
StEWK,
SGZ



Dr.
Stefan
Meißner
Pressesp-
recher
für die
Abteilun

